OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651289/9/ZO/JW

Datum:
Linz, 26. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn T W, geb. x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14.9.2018 GZ: FE-7/2018, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, dass die Befristung der Lenkberechtigung sowie die amtsärztliche Nachuntersuchung auf 8.1.2020 geändert werden.

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die LPD Oberösterreich hat mit dem angefochtenen Bescheid vom 14.9.2018, die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A (79.03, 79.04) und B bis 13.9.2019 befristet. Es wurde eine amtsärztliche Nachuntersuchung bis zum 13.9.2019 unter Vorlage eines Facharztbefundes für Psychiatrie angeordnet und der Beschwerdeführer verpflichtet, innerhalb des Befristungszeitraumes 4 Laborbefunde (Harnanalysen auf THC) innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung durch die Behörde vorzulegen.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass er seit etwa 20 Jahren eine Lenkberechtigung der Gruppe B besitze und sein Fahrzeug in diesem Zeitraum regelmäßig benutzt habe. Im Beobachtungszeitraum von 2013 bis 2018 habe es keine Auffälligkeiten in seinem Fahrverhalten gegeben. Er leide seit etwa 20 Jahren an einer bipolaren Störung (manisch-depressive Episoden) und befinde sich deswegen seit 20 Jahren in psychiatrischer und psychotherapeutischer Behandlung und sei auch ständig medizinisch überwacht. In den letzten 10 Jahren habe es zwei manische Episoden gegeben, die einen stationären Aufenthalt im Neuromed Campus notwendig gemacht hätten. Sowohl vor als auch nach diesen Aufenthalten habe es keinen Grund gegeben, seine Verkehrstauglichkeit anzuzweifeln. Es sei daher nicht gerechtfertigt, wieder ein amtsärztliches Gutachten und wieder ärztliche Kontrolluntersuchungen und ständig Laborbefunde von ihm zu verlangen. Richtig sei, dass er in den manischen Phasen Cannabis konsumiert habe, dies jedoch deswegen, weil es viele medizinische Studien gäbe, welche nachweisen würden, dass THC und andere Cannabinoide den Krankheitsverlauf bei bipolarer Störung verbessern. Nach dem vereinzelten Konsum von Cannabinoiden habe er sein KFZ nie in Betrieb genommen. Die Aussage des Psychiaters vom 6.6.2018 „Abhängigkeit von Cannabis“ sei falsch. Der Facharzt begründe diese Stellungnahme mit der Akteneinsicht in seine Krankenakte vom Neuromed Campus, Aufenthalte 2012/2013 und 2017/2018. Aus den dort angeführten sporadischen Konsum während seiner manischen Phasen könne auf keine Abhängigkeit geschlossen werden.

In seiner Beschwerde gehe es ihm darum, die Befristung des Führerscheines, das Erbringen von amtsärztlichen Gutachten sowie, die Vorlage von Laborbefunden und psychiatrischen Stellungnahmen zu vermeiden. Dies sei aufgrund der Sachlage nicht gerechtfertigt und koste sehr viel Geld. Er sei bereit, ein abschließendes psychiatrisches Gutachten beizubringen, das seine uneingeschränkte Verkehrstauglichkeit bestätigt.

3. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens vom 8.1.2019 und Wahrung des Parteiengehörs.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Aufgrund eines Vorfalles im Stiegenhaus seiner Wohnanlage am 22.12.2017 wurde er ins Neuromed Campus eingeliefert. Diesen Vorfall nahm die belangte Behörde zum Anlass, die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu überprüfen. Aus der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 6.6.2018 ergibt sich, dass der Beschwerdeführer vom 22.12.2017 bis 9.1.2018 aufgrund von Selbst- und Fremdgefährdung in die Psychiatrie des Neuromed Campus aufgenommen worden war. Nach der Entlassung kam es aufgrund von Suizidäußerungen zu einem neuerlichen stationären Aufenthalt vom 19.1. bis 9.2.2018. Der Facharzt kam zum Schluss, dass der Beschwerdeführer an einer bipolar affektiven Psychose (zum Untersuchungszeitpunkt leicht bis mittelgradig depressiv) leidet sowie eine Abhängigkeit von Cannabis besteht. Es sei eine Umstellung der antidepressiven Therapie empfohlen worden und eine regelmäßige nervenfachärztliche Begleitung wesentlich. Vor allem aufgrund der Medikation war zur weiteren Beurteilung einer VPU erforderlich. Entsprechend der Angaben in der psychiatrischen Stellungnahme hatte der Beschwerdeführer im Dezember 2017 wiederholt Cannabis konsumiert sowie zuletzt während des stationären Aufenthaltes.

Die VPU ergab zusammengefasst, dass die kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen in der Norm oder über der Norm ausgebildet sind. Auch die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung war nicht eignungsausschließend, aber auch nicht gänzlich unauffällig. Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse der VPU ergänzte der Facharzt seine psychiatrische Stellungnahme am 31.8.2018 dahingehend, dass eine Fahrtauglichkeit mit Befristung besteht, eine regelmäßige psychiatrische Begleitung, Psychotherapie und Medikamenteneinnahme sowie regelmäßige Laborkontrollen auf THC erforderlich sind. Eine neuerliche Begutachtung wurde in einem Jahr empfohlen.

Auf Basis dieser Untersuchungsergebnisse kam der Amtsarzt in seinem Gutachten vom 13.9.2018 zu dem Schluss, dass eine befristete Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 für 1 Jahr besteht. Innerhalb dieses Zeitraumes sind 4 Harnanalysen auf THC nach Aufforderung durch die Behörde beizubringen, nach

Ablauf der Befristung sei einen neuerliche psychiatrische sowie amtsärztliche Untersuchung erforderlich.

Der Beschwerdeführer hat in der Vergangenheit seit seinem 19. Lebensjahr bis etwa 2013 regelmäßig (3-4 Mal pro Woche) Cannabis konsumiert (vgl. die Angaben in der VPU vom 1.4.2014). Ein Führerscheingutachten vom 30.9.2013 hat seine Nichteignung wegen bipolarer Störung und Cannabisabhängigkeit ergeben. In weiterer Folge hatte die psychiatrische Stellungnahme vom 17.4.2014 eine bipolar affektive Psychose – gegenwärtig leichtgradig depressiv sowie eine Abhängigkeit von Cannabis ergeben, wobei sich bei der Untersuchung keine Hinweise auf eine erhöhte Suizidalität oder auf eine manisch/dysphorische Phase ergeben hatten. Es fanden sich auch keine Hinweise für eine Substanzbeeinträchtigung oder Craving. Die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme, die verkehrspsychologische Untersuchung und diesen folgend das amtsärztliche Gutachten ergaben eine befristete Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 für die Dauer von einem Jahr wobei unter anderem die 3-malige Beibringung eines Harnbefundes auf Cannabis vorgeschrieben wurde. Nach Ablauf dieser Befristung war dem Beschwerdeführer, welcher in dieser Zeit mehrere unauffällige Harnproben abgegeben hatte, die Lenkberechtigung im Juli 2015 ohne weitere Einschränkungen erteilt wurden.

Unter Berücksichtigung aller angeführten Vorbefunde und Stellungnahmen kam die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Sachverständige in ihrem Gutachten vom 8.1.2019 zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer an einer psychischen Erkrankung, einer bipolaren affektiven Störung, leidet, welche sich durch einen Wechsel von Phasen gedrückter (depressiver) und euphorischer (manischer) Stimmung kennzeichnet. Zum Zeitpunkt der Manie bzw. Hypomanie ist die Stimmung angehoben und der Antrieb gesteigert. Es besteht die Gefahr einer erhöhten Risikobereitschaft durch Selbstüberschätzung, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen in komplexen Verkehrsgeschehen ein großes Risiko darstellt. Die depressiven Zeiträume sind von inaktiven, antriebsvermindertem Verhalten gekennzeichnet, welche ebenso bei der Wahrnehmung des Verkehrsgeschehens einschränkend sein können. In diesen Belastungssituationen besteht auch die Gefahr eines Rückfalls in das frühere Drogenkonsumverhalten, wobei sich laut anamnestischen Angaben diesbezügliche Tendenzen abgezeichnet haben. Der Beschwerdeführer hatte beim Facharzt angegeben, im Dezember 2017 wiederholt Cannabis konsumiert zu haben, ebenso während des stationären Aufenthaltes im Jänner 2018.

Während der vom Facharzt angestrebten Umstellung der medikamentösen Therapie, die einen Übergang in die manische Phase verhindern soll, ist ein engmaschiges Kontrollregime mit einer fachärztlichen Kontrolle in Abständen von 4 Monaten als sinnvoll zu erachten. Ebenso kann ein Rückfall in den regelmäßigen Drogenkonsum nur durch die Beibringung von Harnanalysen auf THC 4 Mal jährlich

nach Aufforderung durch die Behörde erkannt werden, um Fahrten unter Drogeneinfluss verhindern zu können.

Zu diesem Gutachten gab der Bf zusammengefasst an, dass es nicht zu einer Rauferei im Stiegenhaus sondern lediglich zu einer verbalen Auseinandersetzung gekommen sei (manische Phase). Der Facharzt Dr. L habe ihm versprochen, ein positives Gutachten zu verfassen, dies aber scheinbar vergessen. Die vom Facharzt behauptete Cannabisabhängigkeit sei nicht richtig. Auch die VPU sei im Ergebnis positiv gewesen. Er habe seit dem letzten Vorfall sein Auto ein Jahr lang ohne Beanstandung gelenkt. Es wäre schön, wenn sich die Gutachten mit seiner Krankheit beschäftigen würden. Richtig ist, dass er in den manischen Phasen Cannabis konsumiert hatte. Es gebe renommierte medizinische Studien, dass sich bei bipolarer Störung Cannabis positiv auswirke. Er sei seit dem Verlassen des Krankenhauses im Februar 2018 in regelmäßiger psychiatrischer und psychotherapeutischer Behandlung, nehme die verschriebenen Medikamente und sei drogenfrei.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs.1 Z 3 FSG die gesundheitliche Eignung.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen:

„geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach ärztlichem Befund

1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrsicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet“ zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Mängel die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Mängel ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet“ für die entsprechende Klasse zu lauten.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 2 Abs. 3 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) ist im Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen oder die Verwendung von bestimmten Körperersatzstücken oder Behelfen vorschreibt, die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen, oder unter der Auflage der Verwendung dieser Körperersatzstücke oder Behelfe zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs. 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz FSG-GV niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Gemäß § 13 Abs. 1 FSG-GV gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

5.2. Der Bf leidet an einer bipolaren Störung, wobei er zuletzt im Dezember 2017 in den NeuroMedCampus eingeliefert worden war und letztlich dieses Krankenhaus im Februar 2018 wieder verlassen hatte. In dieser Zeit hatte er auch Cannabis konsumiert. Bereits im Jahr 2013 war es wegen dieser Erkrankung und der damals diagnostizierten Cannabisabhängigkeit (jahrelanger 3- bis 4-maliger Konsum pro Woche) zu einer Entziehung der Lenkberechtigung wegen fehlender gesundheitlicher Eignung gekommen. Die Amtsärztin hat unter Berücksichtigung dieser Umstände nachvollziehbar ausgeführt, dass in manischen Phasen die Gefahr einer erhöhten Risikobereitschaft durch Selbstüberschätzung auch im Straßenverkehr besteht. Auch die Einschätzung, dass depressive Phasen durch inaktives Verhalten gekennzeichnet sind, welche sich auf die Wahrnehmung des Verkehrsgeschehens negativ auswirken können, ist schlüssig. Der Bf hat in der manischen Phase in einer Art „Selbstmedikation“ wieder Cannabis konsumiert. Unter diesen Umständen ist der Schluss der Amtsärztin, dass beim Bf die gesundheitliche Eignung nur befristet und unter der Voraussetzung der weiteren Drogenfreiheit besteht, gut nachvollziehbar und schlüssig. Auch die gemäß § 13 Abs. 1 FSG-GV notwendige fachärztliche psychiatrische Stellungnahme geht nur unter der Voraussetzung einer regelmäßigen psychiatrischen Begleitung, Psychotherapie und Medikamenteneinnahme sowie regelmäßigen Laborkontrollen auf THC von einer Eignung des Bf aus. Da Kontrolluntersuchungen anzuordnen waren, war gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz FSG-GV auch eine Befristung festzulegen. Die von der Behörde vorgeschriebenen Einschränkungen der Lenkberechtigung waren daher zu bestätigen, wobei die Frist gemäß § 8 Abs. 3a FSG vom aktuellen amtsärztlichen Gutachten – also vom 8.1.2019 – zu berechnen war.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einschränkung der Lenkberechtigung bei gesundheitlichen Mängeln ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl